

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 22/23 - 02

Mai 2023

BPR-Rundbrief 2023/02

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben heute Information zu verschiedenen Themenbereichen für Sie zusammengetragen und hoffen, dass wir Ihnen damit helfen.

A14-Beförderung

In diesem Jahr hat sich die Lage bzgl. der zur Verfügung stehenden A14-Stellen leider nochmals verschärft.

Beim Ausschreibungsverfahren zum 1. Mai kamen nur neun Bewerber*innen zum Zuge und beim konventionellen Verfahren („Treppchenmodell“) konnten im öffentlichen Schuldienst (ÖSD) lediglich 17 Lehrkräfte mit einer 1,0 in der dienstlichen Beurteilung (DB) aus den Beförderungsjahrgängen (BJ) 2003 bis 2007 befördert werden. Im Privatschuldienst (PSD), dieses Jahr erstmalig separat zugewiesen, waren es neun Lehrkräfte mit DB 1,0 bis BJ 2009.

Regulär wurden dem RP Freiburg für das konventionelle Verfahren 8 Stellen im ÖSD zugewiesen. Dazu kamen aber wenigstens noch 1 Stelle aus dem Ausschreibungsverfahren zurück, die nicht besetzt werden konnte, und die restlichen Stellen als „Rückläufer“ aus dem Gemeinschaftsschulverfahren.

Wir bedauern es sehr, dass in dieser Runde nur Lehrkräfte mit DB 1,0 eine Chance hatten, wobei jedoch im ÖSD nicht einmal der Beförderungsjahrgang 2007 komplett bedient werden konnte. Im BJ 2008 waren knapp 40 Lehrkräfte mit einer DB von 1,0 weiter auf eine Beförderung.

Wir können nur hoffen, dass zum 1. Oktober noch einmal einige Stellen dazu kommen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen – Genehmigung und Reisekostenvergütung

Jede außerunterrichtliche Veranstaltung (AuV) muss rechtzeitig vor der Durchführung beantragt und durch die Schulleitung genehmigt werden. Zu AuV gehören z. B. Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, Gedenkstättenfahrten, Schüleraustausche, Musik-, Theater- oder Kunstveranstaltungen.

Der Antrag wird mit dem Vordruck **LBV 1211** gestellt. Neben der antragstellenden Lehrkraft bietet das Formular Platz für vier weitere begleitende Lehrkräfte. Der Antrag verbleibt nach der Genehmigung bis zur Beantragung der Reisekostenvergütung bei der Lehrkraft. Verantwortliche Lehrkraft und begleitende Lehrkräfte müssen für die Reisekostenvergütung jeweils einen eigenen Antrag (Vordruck **LBV 1212a**) einreichen.

Bei einer **Pauschalreise** müssen auf der Rechnung die Positionen für die Kosten pro Teilnehmer, Fahrtkosten und für Unterkunft und Verpflegung einzeln ausgewiesen werden!

Werden **Freiplätze** in Anspruch genommen, benötigt das LBV die Angaben zur Verpflegungsart (Voll- oder Halbpension, mit oder ohne Frühstück, mit Selbstverpflegung), aber keine Belege (Restaurantrechnungen, Supermarktbelege). Es werden im Hinblick auf die Verpflegung nicht die tatsächlich entstandenen Kosten, sondern eine Aufwandsvergütung ausbezahlt.

Die **Ausschlussfrist** für die Beantragung beträgt **6 Monate**. Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung der Dienstreise¹.

A1-Bescheinigungen: Neuerungen

Für dienstliche Entsendungen in die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sowie das Vereinigte Königreich benötigen Beschäftigte des Landes eine sogenannte A1-Bescheinigung über die Weitergeltung inländischer, deutscher Sozialversicherungsvorschriften.

Über den Antragsweg bezüglich einer A1-Bescheinigung hat der BPR Gymnasien Freiburg bereits vor einem Jahr in seinem Rundbrief Nr. 21/22-02 umfassend informiert:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP/Internet/Freiburg/Abteilung_7/Personalvertretung/DocumentLibraries/Documents/Rundbriefe_Bezirkspersonalrat_Gymnasium_ab_2017/2022-Rundbrief-AUV-A1.pdf



¹ Quellen: Checkliste zur Abrechnung der Reisekosten für Außerunterrichtliche Veranstaltungen (AUV), Merkblatt zur Ermittlung der zustehenden Reisekostenvergütung bei Außerunterrichtlichen Veranstaltungen ab 01.01.2022

Nun gibt es jedoch Neuerungen, die das LBV mit Schreiben vom 17.2.2023 allen Dienststellen des Landes hat zukommen lassen. Wir zitieren aus dem Schreiben von Herrn Thomas Österreicher:

Seit Februar „gibt es die Möglichkeit, Bescheinigungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für ein, mehrere oder auch sämtliche EWR-Länder zu beantragen (sog. 5-Jahres-Bescheinigung).“ Das LBV empfiehlt explizit von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da der Verwaltungsaufwand damit erheblich reduziert wird.

„Sofern Anträge nicht bis spätestens eine Woche vor Entsendungsbeginn beim LBV eingegangen sind, kann der Antrag ggf. unbearbeitet abgelegt werden. Sollte im Einzelfall eine nachträgliche Beantragung einer Bescheinigung erforderlich sein, so kann dies nach der Entsendung erfolgen und die Bescheinigung vom zuständigen Träger erstellt werden².“

Einsatz von Schwangeren und vulnerable Gruppen

Generell gilt:

Es besteht für die Schulleitung weiterhin die Verpflichtung, bei Bekanntwerden der Schwangerschaft eine individualisierte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Gesundheit der betroffenen Beschäftigten durch eine Tätigkeit gefährdet ist oder dass Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit möglich sind, darf eine Schwangere die Tätigkeit nicht weiterhin ausüben. Ein eigenverantwortliches Handeln der Schwangeren (auch nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) ist arbeitsschutzrechtlich nicht zulässig³.

Coronainfektion:

Schwangere und vulnerable Lehrkräfte können grundsätzlich wieder ohne besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Corona-Virus im Präsenzunterricht eingesetzt werden⁴.

Bei Auftreten einer Corona-Erkrankung bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder im Kollegium sind neben technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Lüftung und Abstand auch das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben, sobald der Abstand von 1,5m nicht sichergestellt werden kann.

Dies gilt bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall und sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte und für genesene Schwangere⁵.

² Quelle: Schreiben des LBV vom 17.2.2023 an alle Dienststellen des Landes

³ Anlage 2 zum MD-Schreiben zur Beschäftigung Schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte im Hinblick auf das Corona-Virus vom 24.03.2023: Handreichung mit Informationen zur Mustergefährdungsbeurteilung und zum weiteren Vorgehen, S.11

⁴ MD-Schreiben zur Beschäftigung Schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte im Hinblick auf das Corona-Virus vom 24.03.2023, S. 1

⁵ MD-Schreiben zur Beschäftigung Schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte im Hinblick auf das Corona-Virus vom 24.03.2023, S. 2

FFP2-Masken: Trage- und Pausenzeiten nach MuschuG

Das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske ohne Tragezeitpause darf 75 Minuten nicht überschreiten, anschließend muss eine Maskenpause von 30 Minuten eingehalten werden. Eine Tragedauer von 360 Minuten/ Tag darf nicht überschritten werden.

Eine Abstufung der Tragezeiten und Erholungspausen ist möglich:

5 Minuten	2 Minuten
10 Minuten	4 Minuten
15 Minuten	6 Minuten
20 Minuten	8 Minuten
...	...
max. 75 Minuten ohne Pause	mindestens 30 Minuten

Die Schulleitung muss die Einhaltung der Pausenzeiten überprüfen⁶.

Freistellungsjahr

Aufgrund des Personalmangels, der nun auch an den Gymnasien angekommen ist, hat das KM entschieden, ab dem Schuljahr 2024/25 Freistellungsjahre nur noch zu genehmigen, wenn man mindestens 5 Jahre im Dienst ist oder mindestens 5 Jahre seit Absolvieren des letzten Freistellungsjahrs vergangen sind.

Das RPF hat schon im laufenden Schuljahr einige Anträge nicht genehmigt; insgesamt wurde aber von 72 Anträgen 51 Anträgen stattgegeben. Die Gründe für die Ablehnung im laufenden Schuljahr sind: Antragstellung während der Probezeit, wiederholte Antragstellung nach erfolgten Freistellungsjahren, Einsatz in Mangel-Fächern und/oder Regionen mit Versorgungsbedarf.

Der BPR konnte diese Kriterien nachvollziehen, zumal dadurch viele andere Anträge genehmigt werden konnten und es sich ja nur um eine einmalige Ablehnung handelt. Dennoch haben wir auf Wunsch der Betroffenen uns den Sachverhalt genau darlegen lassen und dann im Gremium über die Ablehnung beraten.

Das werden wir auch künftig für Sie tun.

⁶ Anlage 2 zum MD-Schreiben zur Beschäftigung Schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte im Hinblick auf das Corona-Virus vom 24.03.2023: Handreichung mit Informationen zur Mustergefährdungsbeurteilung und zum weiteren Vorgehen, S. 14f.

Jobticket BW als Deutschlandticket

Das zum 1. Mai 2023 neu eingeführte Deutschlandticket mit bundesweiter Gültigkeit im ÖPNV und Regionalzügen wird wie das bisherige Jobticket BW mit monatlich 25 € bezuschusst. Die Antragstellung erfolgt über das LBV-Kundenportal; von dort wird man zum jeweils ausgehenden Verkehrsverbund weitergeleitet. Da im Abo-Bezug des Jobtickets ein weiterer Rabatt von 5% gewährt wird, beträgt der monatliche Preis am Ende lediglich 21,55€.

Die Umstellung bereits bestehender Jobtickets auf das Deutschlandticket Job erfolgt direkt über die jeweiligen Verkehrsverbünde.⁷

LLPA-Abfrage bei den Schulleitungen

Für das kommende Schuljahr plant das Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) die Aktualisierung der Datenbestände hinsichtlich der Auswahl und der Verfügbarkeit von Lehrkräften für den Prüfungsvorsitz bei den mündlichen Prüfungen an den Seminaren FR und RW. Das LLPA sieht als Richtwert vor, dass die vorgesehenen Lehrkräfte eine Unterrichtserfahrung von mindestens sieben Jahren in allen Klassenstufen vorweisen sollten. Der BPR empfiehlt den ÖPren, noch vor den Sommerferien mit den jeweiligen SL über den Modus der Auswahl der Lehrkräfte ins Gespräch zu kommen.

Bei Fragen können Sie sich an jedes BPR-Mitglied wenden.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Stephanie Gutsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu, Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel,

Susanne Grauer (BVP)

⁷ Homepage des LBV, Artikel vom 20.04.2023: <https://lbv.landbw.de/-/kann-das-geplante-deutschlandticket-job-als-jobticket-bw-bezuschusst-werden-1>